



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Datum: 6. September 2023

Seite 1 von 2

Aktenzeichen VII A 3 - 94.16.02  
bei Antwort bitte angeben

Petra Bienemann  
Telefon 0211 855-3662  
Telefax 0211 855-3683  
petra.bienemann@mags.nrw.d  
e

**Festsetzung von Werten zur Ermittlung der anerkennungsfähigen  
Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen gemäß der  
Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes  
Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nach der APG DVO NRW von der obersten Landesbehörde durch  
Erlass festzusetzenden Werte werden hiermit in Fortschreibung der  
Erlasse vom 3. August 2022 und 16. August 2023 für Festsetzungen,

- die gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 APG DVO NRW (Regelfestsetzungen) vor dem Beginn des neuen Festsetzungszeitraums im Jahr 2024 zu beantragen sind oder
- bei denen gemäß § 12 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 5 APG DVO NRW (anlassbezogene Festsetzungen) im Jahr 2024 Anträge gestellt werden können oder von Amtswegen getroffen werden,

wie folgt bestimmt:

1. Auf der Basis des Mai-Indexes des Jahres 2023 beträgt die Angemessenheitsgrenze gemäß § 2 Abs. 2 APG DVO NRW im Jahr 2024 für

- a) vollstationäre Pflegeeinrichtungen 3.195,65 € je qm Nettoraumfläche bzw. 3.330,03 € bei Errichtung einer der täglichen Vollversorgung der gesamten Bewohnerschaft dienenden Zentralküche innerhalb der Einrichtung und für
- b) teilstationäre Pflegeeinrichtungen 2.617,64 € je qm Nettoraumfläche oder Nettogrundfläche.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

2. Als Durchschnittswert gemäß § 3 Abs. 3 APG DVO sind die durchschnittlichen Investitionskostensätze aller nach dem APG NRW und seiner Verordnung beschiedenen Pflegeeinrichtungen jährlich zu ermitteln. Der Durchschnittswert für das Jahr 2023 kann erst nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres ermittelt werden und wird zu gegebener Zeit ergänzend mitgeteilt.

Die bisher vorliegenden Ergebnisse 2022 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Art der Einrichtung	Durchschnittlicher Investitionskostensatz pro Tag in Euro <sup>1</sup>
Vollstationäre Pflegeeinrichtung	19,69
Teilstationäre Pflegeeinrichtung	10,92
Solitäre Kurzzeitpflege	16,68

3. Der Betrag nach § 6 Abs. 1 APG DVO NRW für Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagegütern nach den §§ 2 und 3 APG DVO NRW beträgt für Festsetzungen, deren Gültigkeit im Jahr 2024 beginnt, **28,56 €** je qm der berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heike Weiß

<sup>1</sup> Bei der solitären Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflege bezieht sich der durchschnittliche Wert auf ein Einzelzimmer.